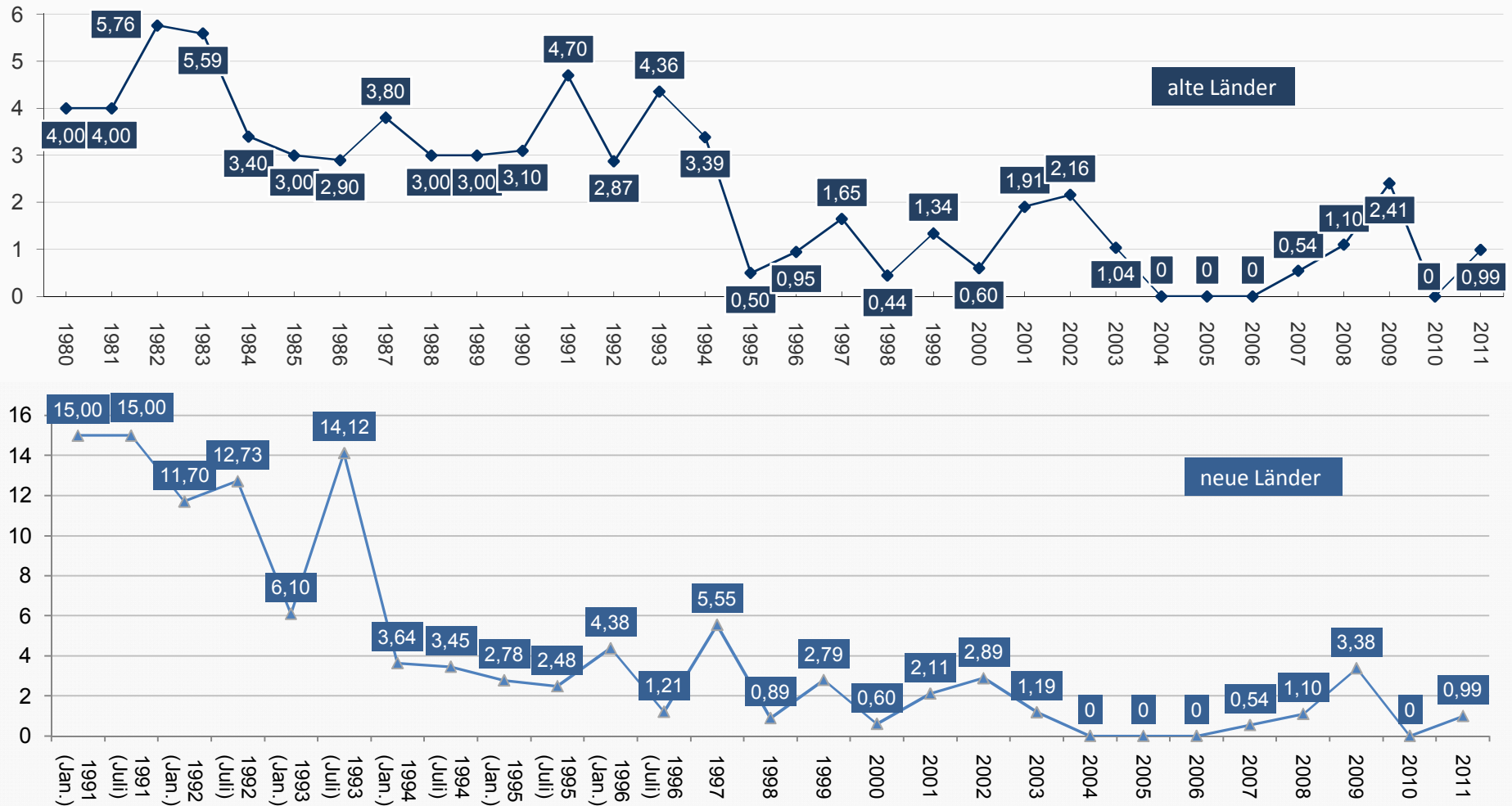


■ Anpassung der Bruttorenten in den alten und neuen Bundesländern in %



alte Länder: bis 1982 zum 01. Januar, ab 1991 zum 01. Juli des Jahres

neue Länder: Von 1991 bis 1996 Anpassung der Renten zweimal im Jahr (01.01. und 01.07.)

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2011), Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin



Rentenanpassungen in den alten und in den neuen Bundesländern

Aus dem Prinzip einer dynamischen Rente folgt, dass die Renten laufend an die Entwicklung der Löhne angepasst werden müssen. Nur so lässt sich verhindern, dass die Rentnerinnen und Rentner im Verlauf des Bezuges ihrer Rente hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück bleiben und nicht mehr in der Lage sind, am gesellschaftlichen Leben angemessen teilzuhaben. In der Gesetzlichen Rentenversicherung wird der Anpassungsprozess über die jährliche Neuberechnung des aktuellen Rentenwerts vollzogen: Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte je Rentner (als Widerspiegelung des Erwerbs- und Versicherungsverlaufs) wird mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert. Dieses Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Bruttorente erfasst damit sowohl die neu zugehenden Renten als auch die laufenden Renten aus dem Bestand.

Nach der Rentenformel folgen der aktuelle Rentenwert und damit die Rentenanpassung im Grundsatz der vorangegangenen Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte. Die Rentenpassung folgt der Lohnentwicklung – im Positiven wie im Negativen. Im Konkreten ist in den letzten Jahren die Anpassungsformel mehrfach verändert worden. Ohne ins Detail zu gehen, lässt sich festhalten, dass es das Ziel der Rentenreformgesetze war, den Anpassungsprozess zu begrenzen, um über diesen Weg auch den Zuwachs der Rentenausgaben zu begrenzen - mit dem Ergebnis, dass die Renten hinter der Lohnentwicklung zurück bleiben und dass das Rentenniveau sinkt (vgl. [Abbildung VIII.37](#)).

Aus der Abbildung ist zu entnehmen, dass sich die Rentenanpassungssätze in den *alten* Bundesländern ab Mitte der 1990er Jahre verringert haben und dass es von 2004 bis 2006 sogar drei „Nullrunden“ gegeben hat. Dahinter stehen sowohl die abgeschwächte Lohnentwicklung als auch die Veränderungen in der Rentenformel. Zum Juli 2010 erfolgte wiederum eine Nullrunde. Durch eine Schutzklausel wird garantiert, dass die Renten in ihrer nominalen Höhe nicht gekürzt werden, was angesichts der vorangegangenen Lohnentwicklung und nach den Maßstäben der Rentenformel der Fall gewesen wäre.

Die Rentenanpassungssätze in den neuen Bundesländern haben sich in den Jahren nach der Vereinigung geradezu stürmisch entwickelt. Hier ist zu beachten, dass das Rentenrecht nach wie vor Sonderregelungen für die neuen Bundesländer vorsieht. So wird ein aktueller Rentenwert Ost berechnet, der sich am Entgeltniveau und seiner Entwicklung in den neuen Bundesländern orientiert und maßgebend für die Rentenanpassungen ist. Dieser aktuelle Rentenwert Ost lag zu Anfang der 1990er Jahre weit unter dem westdeutschen Rentenwert, hat aber dann im Zuge eines Lohnangleichungsprozesses rapide aufgeholt.

Dieser Anpassungsprozess ist jedoch gegen Mitte 2000 weitgehend zum Stillstand gekommen (vgl. [Abbildung VIII.100](#)). Wie im Westen hat es von 2004 bis 2006 sogar drei „Nullrunden“ gegeben. Dahinter stehen sowohl die abgeschwächte Lohnentwicklung als auch die Veränderungen in der Rentenformel. Zum Juli 2010 erfolgt wiederum eine Nullrunde. Auch hier gilt die Schutzklausel.

Die ausgewiesenen Anpassungssätze beziehen sich lediglich auf die Bruttorente. Die Erhöhung der verfügbaren Nettorente (vor Steuern) kann niedriger ausfallen, da die Rentner auch die Beitragssatzsteigerungen in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu tragen haben. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind (seit 2004) von den Rentnern alleine zu zahlen, die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner zur Hälfte (alleine zu tragen ist hier der Sonderbeitrag der Versicherten in Höhe von 0,9%).

Methodische Anmerkungen

Die Daten entstammen aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.